

10829 Berlin, 31. März 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-76/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1685

**Antragsteller:**

Dorma GmbH & Co. KG  
Breckerfelder Straße 42-48  
58256 Ennepetal

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "DORMA TS 99 FLR"  
für Feuerschutzabschlüsse

**Geltungsdauer bis:**

31. März 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.

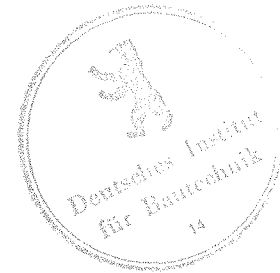


---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1685 vom 3. März 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "DORMA TS 99 FLR" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus einem Rauchmelder mit Schaltfunktion als Auslösevorrichtung, einem Netzteil zur Energieversorgung und einem Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung bestehen. Rauchmelder, Netzteil und Türschließer müssen in einem Gehäuse ("TS 99 FLR") zusammengefasst sein.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die Rauchmelderzentrale "RMZ 2", bestehend aus dem optischen Rauchmelder mit Schaltfunktion Typ "RM" mit dem Netzgerät "RZ 01 Variante 02" der Firma DORMA, verwendet werden.

Das Netzteil muss den integrierten Rauchmelder und den integrierten Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung sowie ggf. zwei weitere Rauchmelder nach Liste 1 und einen Elektro-Haftmagnet nach Liste 2 als zusätzliche Feststellvorrichtung mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

##### 1.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Neben dem eingebauten Rauchmelder Typ "RM" dürfen zwei weitere Brandmelder nach Liste 1 als Deckenmelder verwendet werden.

Liste 1: Zusätzliche Brandmelder als Deckenmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 <sup>1</sup>
1	Optischer Rauchmelder "RM"	DORMA	Teil 7
2	Optischer Rauchmelder "RM-N"	DORMA	Teil 7
3	Optischer Rauchscharter "ORS 142"	Hekatron	Teil 7
4	Thermodifferentialschalter "TDS 247"	Hekatron	Teil 5 Klasse A1

##### 1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der integrierte Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung Typ "TS 73 EMF" mit Freilauf-Gleitschienengestänge verwendet werden.



<sup>1</sup> DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
 DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle, Ausgabe 2001-03  
 DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03  
 DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechttemperaturen; Ausgabe 1989-09

Zusätzlich darf ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2 : Zusätzliche Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	GT 50 R ...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
2	GT 60 R ...	Kendrion Neue Hahn Magnet	2,2
3	GT 70 R ...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
4	GT 42 R 002.01	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
5	GT 42 R 090.01	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
6	GT 50 R 090.01	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
7	EM 500 G, ...U, ...A	DORMA	1,5

## 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen Drehflügeltüren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>3</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1 und den nachstehenden Bestimmungen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> entsprechen.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die Rauchmelderzentrale "RMZ 2", bestehend aus dem optischen Rauchmelder mit Schaltfunktion Typ "RM" und dem Netzgerät Typ "RZ 01 Variante 02", der Firma DORMA verwendet werden. Die Baueinheit wird direkt an das Netz angeschlossen. Das Netzteil muss den Rauchmelder "RM" und den eingebauten Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung Typ "TS 73 EMF" und ggf. zwei weitere Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und einen Elektro-Haftmagnet nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4) mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und die Feststellvorrichtung müssen in einem Gehäuse ("TS 99 FLR") zusammengefasst sein.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>5</sup> entsprechen.

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 2 | DIN EN 50281-1-2   | Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11 |
| 3 | DIN EN 60079-14  | Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08  |
| 4 | "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988) | Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage<br>Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung   |
| 5 | DIN EN 60950   | Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik ; Ausgabe 2001-12  |



### 2.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Neben dem Rauchmelder Typ "RM" als Sturzmelder dürfen zwei zusätzliche Melder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) als Deckenmelder verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>1</sup> entsprechen. Der Wärmemelder (Thermodifferentialschalter) muss der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup> entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8<sup>1</sup>). Der Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) ist für diese Anwendung nicht geeignet.

### 2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der in dem gemeinsamen Gehäuse (siehe Abschnitt 2.1.2) eingebaute Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung Typ "TS 73 EMF" zusammen mit dem Freilauf-Gleitschienengestänge verwendet werden. Der Türschließer muss über das Freilauf-Gleitschienengestänge mit der Gleitschiene verbunden sein. Der Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung Typ "TS 73 EMF" muss der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> entsprechen.

In dem Freilauftürschließer muss die zum Schließen des Türflügels erforderliche Energie in der Schließfeder dauerhaft gespeichert (festgestellt) sein, bevor der Türflügel mittels des Freilauf-Gleitschienengestänges frei beweglich wird (Freilauffunktion).

Zum Feststellen des Türflügels darf zusätzlich ein Elektro-Haftmagnet nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.4) verwendet werden (Feststellfunktion).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die zusätzlichen Brandmelder oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1685
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



<sup>6</sup> DIN EN 1155

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

### 2.2.2.3 Kennzeichnung des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.2

Das Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2 oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gehäuse oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen.

- "TS 99 FLR"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-6.5-1685
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>6</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung und der zusätzlichen Brandmelder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung und der Brandmelder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gehäuses ("TS 99 FLR") mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 und des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.2

In jedem Herstellwerk der Geräte und Gehäuse ("TS 99 FLR") ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte und Gehäuse ("TS 99 FLR") den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes und Gehäuses ("TS 99 FLR") zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung



befindlichen Geräten und Gehäusen ("TS 99 FLR") bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte und Gehäuse ("TS 99 FLR") auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geräts oder Gehäuses ("TS 99 FLR") bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Geräts oder Gehäuses ("TS 99 FLR") bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte und Gehäuse ("TS 99 FLR"), die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten und Gehäusen ("TS 99 FLR") ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 darf nur in Verbindung mit einer selbsttätigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden. Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

### 3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.



### 3.3 **Kopfmontage**

Die Feststellanlage "DORMA TS 99 FLR" darf nur in so genannter Kopfmontage installiert werden, d. h., das Gehäuse mit Türschließer, Netzgerät und Rauchmelder sturzbündig an der Wand bzw. Türzarge und die Gleitschiene am Türblatt angebracht werden muss. Zur Verbindung muss ein Freilauf-Gleitschienenestänge verwendet werden. Die Feststellanlage darf nur an Türen verwendet werden, für die die Verwendung eines Türschließers nach DIN EN 1155<sup>6</sup> in Kopfmontage zulässig ist.

### 3.4 **Handauslösung**

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

### 3.5 **Freihalten der Bodenfläche**

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

### 3.6 **Personenschutz**

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein

### 3.7 **Befestigungsmittel**

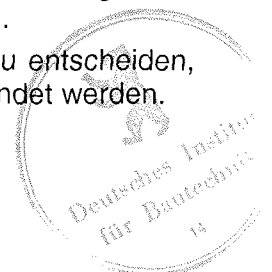
Die Befestigungsmittel des Gehäuses dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

### 3.8 **Installation der Brandmelder**

Der eingebaute Rauchmelder "RM" hat die Funktion eines Sturzmelders. Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 1,0 m, dann können zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 erforderlich sein. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.





Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen zusätzlich nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (siehe Abschnitt 3.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

### 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

